



Munich Personal RePEc Archive

Selbständige in der EU: Einige Anmerkungen zu den Problemen ihrer sozialen Absicherung

Uwe Fachinger

Centre for Social Policy Research

2003

Online at <http://mpra.ub.uni-muenchen.de/1129/>
MPRA Paper No. 1129, posted 11. December 2006

Uwe Fachinger

**Selbständige in der EU:
Einige Anmerkungen zu den
Problemen ihrer sozialen Absicherung**

ZeS-Arbeitspapier Nr. 1/03

Zentrum für Sozialpolitik
Universität Bremen
Parkallee 39
28209 Bremen

PD Dr. Uwe Fachinger ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Zentrums für Sozialpolitik und zusammen mit Prof. Dr. Winfried Schmähl Leiter des von der Hans Böckler Stiftung geförderten Forschungsprojektes „Alterssicherung von Selbständigen“, e-mail: ufach@zes.uni-bremen.de.

* Für hilfreiche Kommentare und Anregungen danke ich Dr. Sigrid Betzelt, Prof. Dr. Dieter Bögenhold, Anna Frankus, Prof. Dr. Rainer Müller, Prof. Dr. Winfried Schmähl sowie Jörg Sommer.

Zusammenfassung

Das Ziel des Beitrages ist es, auf einige sich abzeichnende Probleme der sozialen Absicherung von selbständig Erwerbstätigen in Europa hinzuweisen. Der sich ergebende Handlungsbedarf bezieht sich dabei auf die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der Einzelstaaten und auf deren zwischenstaatliche Koordinierung. In diesem Zusammenhang ist die Sichtweise der Europäischen Union von Interesse, der in dem Beitrag besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Der kurze Überblick zeigt, daß bei der Erarbeitung von Handlungsoptionen spezifische Aspekte zu beachten sind, die sich u. a. aus den folgenden vier Punkten ergeben:

1. die unterschiedlichen Besteuerungsprinzipien in den Mitgliedstaaten,
2. die grenzüberschreitende Erstellung von Waren und Dienstleistungen,
3. der Standortwechsel eines Selbständigen zwischen den Mitgliedstaaten sowie
4. ein Statuswechsel, d. h. der Wechsel von abhängiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit et vice versa.

Weiterhin wird verdeutlicht, daß bei allen Reformüberlegungen im EU-Kontext der Vorrang der Beschäftigungspolitik gegenüber der Sozialpolitik zu berücksichtigen ist und die EU-Institutionen sorgsam darauf achten werden, daß die vier Grundfreiheiten eingehalten sowie die Maßnahmen der Wettbewerbs- und Beschäftigungspolitik nicht konterkariert werden.

Abstract

The aim of the paper is to point to some emerging problems concerning the social security of the self-employed. There is a call for action related to the social security systems of the single states and the intergovernmental coordination. In this context the point of view of the European Commission is of special interest and therefore special attention is paid to this matter in the paper.

The short survey shows, that there are special aspects which have to be considered to derive some options for social policy measures, which are the result of inter alia

1. the different principles of taxes within the member states,
2. the cross-border production of goods and services,
3. the relocation of self-employed people between the member states and
4. the change of the working status, e. g. the change from dependent employee to self-employed person et vice versa.

Further the analysis elucidates, that the priority of the employment policy in respect to social policy within the EU-context has to be taken into consideration for all proposed reforms and that the European Institutions will carefully keep an eye on the guarantee of the four rights of freedom and that no measure will thwart the competition policies and employment policies.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
Abstract	4
Inhaltsverzeichnis	5
1. Zum Problemhintergrund	6
2. Kurzer Abriß über sich abzeichnende sozialpolitische Probleme	9
3. Zu den Standpunkten der Europäischen Kommission	14
4. Resümee und Ausblick	18
5. Literaturverzeichnis	21

1. Zum Problemhintergrund

In den Staaten der Europäischen Gemeinschaft gab es in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt¹. Als Ursache für diese Veränderungen wird in der Literatur insbesondere der Strukturwandel der Wirtschaft hervorgehoben. Ergebnisse dieses Änderungsprozesses sind einerseits eine Zunahme an Arbeitslosen, andererseits aber auch von selbständig Erwerbstätigen. Der Anstieg an Selbständigen wurde zudem durch entsprechende Förderprogramme² zur Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit sowohl auf nationaler³ als auch auf europäischer Ebene unterstützt⁴. Grund für diese Unterstützung des strukturellen Wandels ist, daß den Selbständigen bei der Überwindung der wirtschaftlichen Probleme – verursacht u. a. durch Arbeitslosigkeit, geringes wirtschaftliches Wachstum, mangelnde internationale Wettbewerbsfähigkeit und fehlende Innovationen, Globalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten und eine ungenügende Modernisierung der Wirtschaft – von den Mitgliedstaaten und auch von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EU-Kommission) sehr viel Bedeutung beigemessen wird.

Die Zunahme selbständig Erwerbstätiger bleibt jedoch nicht ohne sozialpolitische Konsequenzen. Zu diesen gehört zum einen ein Bedeutungsgewinn der für Selbständige vorhandenen Sicherungssysteme und zum anderen eine Zunahme nicht sozial abgesicherter selbständig Erwerbstätiger. So zeichnet sich denn durch den Anstieg der Anzahl selbständig Erwerbstätiger in bestimmten Mitgliedstaaten ein Handlungsbedarf ab, da in den Ländern, in denen keine allgemeine Grundsicherung oder Versicherungspflicht bei Erwerbstätigkeit zur monetären Absicherung gegen den Eintritt sozialer Risiken⁵ besteht, das Potential an nicht dem Sozialschutz unterliegenden Personen ansteigt.

In Folge des Strukturwandels kann es durch die Reduzierung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten weiterhin zu einer Erhöhung der Abgaben zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme kommen. Dies wiederum würde zu entsprechenden Reaktionen der davon

¹ Bögenhold (1999) oder Luber (1999) sowie zur Entwicklung in Deutschland beispielsweise Institut für Freie Berufe (2001), Institut für Freie Berufe (2002), Leicht (2000: 4 ff.) oder Dräther u. a. (2001).

² Von politischer Seite – auch auf europäischer Ebene – wird in der Förderung von selbständiger Erwerbstätigkeit eine Lösung der Arbeitsmarktprobleme – insbesondere eine Reduzierung der Arbeitslosigkeit – gesehen.

³ Beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland durch das „Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit“ vom 20. Dezember 1999 (BGBl. 2000, Teil I Nr. 1: 2-4).

⁴ Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2001, Abschnitt II; Rat der Europäischen Gemeinschaften (2001: 23) sowie Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002d).

⁵ Hierbei handelt es sich um die monetäre Absicherung im Alter, bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, materielle Armut, Familie, Hinterbliebene, Invalidität, Konkurs, Krankheit, Mutterschaft und Pflegebedürftigkeit. Die Auflistung orientiert sich an den in den MISSOC-Reporten verwendeten Kategorien (Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales 2002). Der Begriff „soziales Risiko“ wird u. a. deshalb verwendet, weil durch den Eintritt insbesondere infolge des dadurch bedingten Ausfalls von Erwerbseinkommen weniger materielle Ressourcen zur Verfügung stehen und / oder eine zusätzliche finanzielle Belastung entsteht.

Belasteten führen. Sozialpolitische Probleme können somit nicht nur durch die Zunahme von Personen verursacht werden, die nicht oder nur ungenügend sozial abgesichert sind, sondern sie können auch durch Ausweichreaktionen der Erwerbstätigen zur Vermeidung einer zusätzlichen monetären Belastung der Einkommen entstehen⁶. Allerdings ist es a priori ungewiß, welche Reaktionen erfolgen werden, ob es beispielsweise zu einer räumlichen Substitution kommt, ob eine Überwälzung der Abgaben stattfinden wird und in welchem Ausmaß oder ob die Selbständigen über Einholung der finanziellen Mittel aufbringen werden.

Um hier zu weiteren Aussagen zu kommen, wäre zunächst eine Analyse des Status quo in Europa erforderlich. Diese stößt allerdings auf Schwierigkeiten. Möchte man sich einen Überblick über die derzeitige Situation der sozialen Absicherung verschaffen, so wird man konstatieren, daß die Informationslage als schlecht zu bezeichnen ist. Bisher wurde die soziale Absicherung von selbständig Erwerbstätigen in Europa nämlich eher am Rande behandelt und eine umfassende Übersicht existiert nicht⁷. So ist zwar im Missoc-Bericht für das Jahr 2001 die Absicherung Selbständiger, bezogen auf die Gruppe der Landwirte, Handwerker und Gewerbetreibenden – und damit nur einen Teil der Selbständigen erfassend – im Anhang dargestellt⁸, diese Übersicht wird der in manchen Mitgliedstaaten vorhandenen heterogenen Situation aber bei weitem nicht gerecht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die soziale Absicherung Selbständiger sowohl intrastaatlich als auch interstaatlich, d. h. zwischen den Ländern für identische Selbständigengruppen, allein schon aufgrund der unterschiedlichen Konzeptionen der sozialen Sicherung sehr heterogen ist – so existiert z. B. in England, Dänemark oder Finnland eine allgemeine Grundsicherung und in Belgien oder der Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungssystem⁹.

⁶ Als Beispiel sei auf die Situation der selbständigen Lehrkräfte in Deutschland verwiesen. Diese sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, ihrer Versicherungspflicht in der Vergangenheit bis Ende der 90er Jahre allerdings nur eingeschränkt nachgekommen. Dadurch, daß die Buchprüfungspflicht 1996 im Zusammenhang mit der Änderung des SGB V im Rahmen der Einführung des Krankenkassenwettbewerbs von den Allgemeinen Ortskrankenkassen auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übertragen wurde, sind viele der Selbständigen nun gezwungen, Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Eine der aus sozialpolitischer Sicht problematischen substitutiven Reaktionen der Versicherten war, daß sie z. T. ihre freiwillige Krankenversicherung gekündigt haben und somit nicht mehr gegenüber den monetären Belastungen durch das Risiko „Krankheit“ abgesichert sind; siehe Herdt (2001a), Herdt (2001b) sowie Weisel / Weitkamp (2001).

⁷ So werden beispielsweise im Bericht von Eurostat über die soziale Lage in der Europäischen Union die Selbständigen nicht weiter beachtet; vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001a) sowie für eine Kurzfassung für das Jahr 2002 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002b). In der Liste der sogenannten sozialen Schlüsselindikatoren sind lediglich die Personen in einem Beschäftigungsverhältnis sowie die Arbeitssuchenden aufgeführt.

⁸ Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales (2002)

⁹ Für einen groben Überblick siehe Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales (2002) und für die Absicherung gegenüber dem Risiko „Krankheit“ Mossialos / Thomson (2002).

Betrachtet man beispielsweise die Altersvorsorgesysteme für Selbständige in Europa, so lassen sich diese drei Grundtypen sozialer Sicherungssysteme zuordnen¹⁰:

1. eine allgemeine Grundsicherung für die Gesamtbevölkerung,
2. eine Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen sowie
3. eine Pflichtversicherung für einen Teil der Selbständigen.

Eine Auflistung der Länder auf diese drei Grundtypen zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Übersicht über die Alterssicherung von Selbständigen in Europa

Länder mit allgemeiner Grundsicherung	Länder ohne allgemeine Grundsicherung	
	mit Versicherungspflicht für Selbständige / für alle Erwerbstätigen	ohne Versicherungspflicht für Selbständige / teilweise Pflichtversicherung für einen Teil der Selbständigen
Dänemark	Belgien	Deutschland
Finnland	Frankreich	Italien
Irland	Österreich	Spanien
Island		Griechenland
Liechtenstein		
Luxemburg		
Niederlande		
Norwegen		
Portugal		
Schweden		
Vereinigtes Königreich		

Quelle: Zusammengestellt aus Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales (2002).

In den Ländern, in denen ein universelles System existiert, das die gesamte Bevölkerung umfaßt, haben die Selbständigen eine zumeist steuerfinanzierte Grundabsicherung. In diesen Ländern stellt sich allerdings die Frage, ob obligatorische Zusatzsysteme für Selbständige vorhanden sind, die eine über die Mindestabsicherung hinausgehende Vorsorge gewährleisten. Dabei ist – neben der jeweiligen Ausgestaltung – dann von Interesse, welche Gruppen der Selbständigen von diesen Systemen erfaßt werden.

¹⁰

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (1999), insbesondere Devetzi (1999).

Weiterhin ist zwischen den Ländern zu unterscheiden, in denen alle Erwerbstätigen, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als abhängig oder selbständig, von Vorsorgesystemen erfaßt werden, und den Ländern, in denen getrennte Systeme für abhängig und selbständig Beschäftigte bestehen. In den letztgenannten Ländern ist zudem zu beachten, daß – im Unterschied zu den abhängig Beschäftigten – nicht für alle Selbständigen eine obligatorische Absicherung sozialer Risiken besteht¹¹.

Aber selbst die Situation innerhalb der Länder bezogen auf ein soziales Risiko ist z. T. extrem heterogen¹². So gilt beispielsweise in Deutschland lediglich für einen Teil der Selbständigen eine Pflichtversicherung hinsichtlich der sozialen Tatbestände Alter¹³, Invalidität und Hinterbliebene. Für Krankheit und Pflegebedürftigkeit besteht in Deutschland nur für Landwirte sowie für die Künstler und Publizisten eine Versicherungspflicht.

Im folgenden Abschnitt 2. wird kurz auf einige sich abzeichnende sozialpolitische Probleme hingewiesen. Der sich aus der Problemskizze ergebende Handlungsbedarf bezieht sich auf die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der Einzelstaaten und auf deren zwischenstaatliche Koordinierung. In diesem Zusammenhang ist die Sichtweise insbesondere der Europäischen Union von Interesse, die im dritten Abschnitt dargestellt wird. Abschließend wird in Abschnitt 4. ein Resümee gezogen und eine knapper Ausblick gegeben.

2. Kurzer Abriß über sich abzeichnende sozialpolitische Probleme

Bisher betrachteten sowohl die Einzelstaaten als auch die damit befaßten Stellen der EU die soziale Absicherung Selbständiger auf zwischenstaatlicher Ebene ausschließlich als Problem der Koordinierung. Dabei war es in der Vergangenheit insbesondere die Interdependenz von

¹¹ Für die Gruppe der Landwirte gilt in der Regel eine obligatorische Absicherung.

¹² Im Hinblick auf die monetäre Absicherung im Alter siehe für Deutschland beispielsweise Dräther u. a. (2001) sowie Fachinger (2002) oder für Frankreich Kaufmann (1997), für Griechenland Angelopoulou (2002) und Wöss (1998) für Österreich. Ausführlichere Informationen enthalten Nitis (1998) für Griechenland, Rechmann (2001) für Großbritannien und Irland, Klammer (1996) für Italien, Pöhler (1997) für die Niederlande, Ahrens (1998) für Portugal und Stapf (1996) für Spanien. Einen kurzen Überblick gibt auch Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (1999), Reinhard (2001) sowie Betzelt (2002) für die Schweiz, Dänemark, Frankreich und Österreich.

¹³ In der BRD sind bestimmte Selbständigengruppen im Regelsystem gemäß § 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtig. Neben den in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerker sind dies Hausgewerbetreibende, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspfleger, Selbständige mit einem Auftraggeber, Seelotsen, Küstenschiffer und Küstenfischer sowie Bezirksschornsteinfegermeister; siehe Dräther u. a. (2001). Andere Gewerbetreibende, die freiberuflich tätig sind, unterliegen aber nicht der Versicherungspflicht. Allerdings gilt für Teilgruppen der Freien Berufe in der Regel eine Versicherungspflicht in einem Sondersystem; für einen Überblick siehe z. B. Kannengießer (1998).

In Frankreich sind demgegenüber im Prinzip alle Selbständigen in einem der zahlreichen Sondersysteme gegenüber dem Risiko „Alter“ versicherungspflichtig. So wird der Begriff „freier Beruf“ umfassend ausgelegt, so daß „... Personen, die eine nicht lohnabhängige Erwerbstätigkeit ausüben und keinem anderen autonomen System zugehörig sind, als Ausübende eines freien Berufes [gelten]. ...“ (Kaufmann 1997: 440) und damit der Versicherungspflicht als Freiberufler unterliegen.

sozialpolitischen Regelungen und steuerlichen Aspekten, die im Vordergrund stand¹⁴. Um dabei den unterschiedlichen steuerlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, wurden auf zwischenstaatlicher Ebene Doppelbesteuerungsabkommen getroffen.

Prinzipiell gilt in der überwiegenden Zahl der EU-Staaten für die Doppelbesteuerungsabkommen der Grundsatz der Besteuerung im Wohnsitzland¹⁵. Diese Abkommen stoßen allerdings insbesondere im Bereich der Altersvorsorge an ihre Grenzen. Exemplarisch sei hier nur darauf hingewiesen, daß in einigen Staaten eine nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte erfolgt, wohingegen in anderen wiederum die Beiträge aus dem versteuerten Einkommen aufgebracht werden, so daß es hier zu einer Doppelbesteuerung kommen würde, falls Personen ihren Aufenthaltsort in der Erwerbstätigen- und in der Nacherwerbsphase zwischen den Staaten wechseln.

Für die betriebliche Altersvorsorge ist dieser Sachverhalt mittlerweile als Problem erkannt. Die Charakterisierung der Besteuerung für die betriebliche Zusatzsicherung in Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001b: 6 f.), kann zwar nicht einfach auf die Altersvorsorge von Selbständigen übertragen werden, sie weist allerdings auf eine Problematik hin, die prinzipiell die steuerliche Behandlung im Bereich der sozialen Absicherung aller Erwerbstätigen betrifft. Aus diesem Grunde wird sie im folgenden kurz dargestellt.

In den Staaten der Europäischen Union kann bei der betrieblichen Altersversorgung generell zwischen drei Besteuerungsprinzipien unterschieden werden:

- Bei EET-Systemen sind die Beiträge und Anlageerträge sowie Veräußerungsgewinne der Einrichtungen steuerfrei, die Leistungen aus den Systemen unterliegen der Besteuerung. Dieses Prinzip gilt in den meisten Mitgliedstaaten, teilweise auch in Deutschland.
- Im ETT-Prinzip sind nur die Beiträge steuerfrei, die Anlageerträge sowie Veräußerungsgewinne der Einrichtungen und die Leistungen aus den Systemen sind steuerpflichtig. Dieses System wird in Dänemark, Frankreich und Schweden angewendet.
- In TEE-Systemen sind die Beiträge steuerpflichtig, die Anlageerträge, Veräußerungsgewinne und Leistungen aus den Systemen steuerfrei. Dies gilt in Luxemburg und teilweise in Deutschland.

In der Tabelle 2 sind die Länder den jeweiligen Besteuerungsprinzipien zugeordnet.

Tabelle 2: Besteuerungsprinzipien im Bereich der betrieblichen Altersversorgung

Land	EET	ETT	TEE
Belgien			

¹⁴ So wurde beispielsweise in der Rechtssache „Wielockx“ (Europäischer Gerichtshof (EuGH) 1995) konstatiert, daß die niederländische Bestimmung, die einem belgischen Selbständigen das dem in den Niederlanden lebenden Selbständigen zustehende Recht verweigert, eine Altersrücklage vom zu versteuernden Einkommen abzuziehen, gegen Artikel 43 EG-Vertrag verstößt.

¹⁵ Siehe allgemein zu den Steuersystemen in Europa Joumard (2002).

Dänemark
Deutschland
Griechenland
Spanien
Frankreich
Italien
Irland
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Portugal
Finnland
Schweden
Vereinigtes Königreich

Quelle: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001b: 7).

Neben diesen prinzipiellen Differenzen ist darüber hinaus zu beachten, daß Unterschiede in der Abzugsfähigkeit der Beiträge sowie in der Höhe der jeweiligen Steuersätze bestehen, die selbst bei einer übereinstimmenden Steuersystematik zu Unterschieden führen.

Zusätzlich zu diesen steuerrechtlichen Aspekten, die in den Bereich der Sozialpolitik ausstrahlen, können weitere vielfältige Probleme der sozialen Absicherung von Selbständigen auftreten. Im folgenden wird auf einige davon kurz eingegangen.

Eins dieser Probleme kann mit dem Stichwort der „grenzüberschreitenden Erstellung von Waren oder Dienstleistungen“ charakterisiert werden. Hierbei ist danach zu unterscheiden, ob die Leistungserstellung vor Ort erfolgt, der Selbständige beispielsweise zu seinem Auftraggeber reist und dort erwerbstätig ist und abgabepflichtige Erwerbseinkünfte erzielt, oder ob die Leistungserstellung eine persönliche Anwesenheit nicht erfordert und der Anbieter an seinem Standort verbleiben kann.

Für den ersten Fall stellt sich grundsätzlich die Frage, in welchem Land die Abgaben zu zahlen sind und in welchem Land die Leistungen des sozialen Sicherungssystems in Anspruch genommen werden können¹⁶: im Land der Leistungserstellung und der Einkommenserzielung

¹⁶ In Sozialversicherungssystemen ist die Beitragszahlung in der Regel gleichbedeutend mit einem Anspruchserwerb.

oder im Land des Geschäftsstandortes¹⁷. Im zweiten Fall, d. h. wenn der Selbständige seine Geschäftsräume zur Dienstleistungserstellung nicht verlassen muß, können ebenfalls sozialpolitische Probleme auftreten. Als Beispiel sei hier ein Steuerbureau genannt. Dieses könnte z. B. seinen Sitz in Deutschland haben und eine Beratung u. a. durch die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechniken in allen anderen EU-Ländern durchführen. In diesem Beispielfall wären die sozialrechtlichen Regelungen Deutschlands relevant, d. h. der Steuerberater wäre beispielsweise in dem für ihn zuständigen Berufsständischen Versorgungswerk abgesichert¹⁸.

In der Realität dürften die landesspezifischen Regelungen im Bereich der sozialen Sicherung Selbständiger jeweils bei angrenzenden Staaten sowie bei geringen Sprachbarrieren von besonderer Relevanz sein. In Abhängigkeit von der Ware oder der Dienstleistung, die der Selbständige verkauft bzw. erbringt, kommen gerade im Grenzzonenbereich die Wirkungen der unterschiedlichen sozialrechtlichen Regelungen zum Tragen, insbesondere dann, wenn diese Waren oder Dienstleistungen nicht ortsunabhängig erbracht werden können.

Dieses Spezifikum wurde auch in der Vergangenheit schon entsprechend für die Gruppe der sogenannten Grenzgänger zwischenstaatlich durch Abweichungen von der Norm geregelt¹⁹. So gilt zwar im allgemeinen, daß die Arbeitseinkünfte im dem Land besteuert werden, in dem der Erwerbstätige seine Einkünfte erzielt – das Beschäftigungsland besteuert. Davon wurde allerdings in den Doppelbesteuerungsabkommen Deutschlands mit Belgien, Frankreich, Österreich und der Schweiz abgewichen²⁰. Hier gilt das Wohnsitzprinzip. Es wurden somit regionale Lösungen gefunden, um die entsprechende Problematik „vor Ort“ adäquat zu regeln.

Grundsätzlich dürfte es aus ökonomischer Sicht als problematisch anzusehen sein, wenn – wie in den Urteilen Kemmler²¹ sowie Seco und Desquenne & Giral²² – den Selbständigen zusätzliche Abgaben auferlegt werden und dadurch der freie Dienstleistungsverkehr beeinträchtigt wird²³. So „... ist es einem Mitgliedstaat verwehrt, Personen, die bereits eine selbständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, in dem sie wohnen und einem System der sozialen Sicherung angeschlossen sind, zur Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Selbständige zu verpflichten, obwohl diese Beitragspflicht für sie nicht zu einem zusätzlichen sozialen Schutz führt. ...“²⁴. Nationale Vorschriften, die die Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu Renten- und Lebensversicherungen davon abhängig

17 Cadotsch (2002: 76 f.).

18 Nun sind die Versorgungswerke ausdrücklich aus dem sachlichen Geltungsbereich der Verordnung 1408/71 gemäß Anhang I ausgenommen. Probleme ergeben sich hier insbesondere in bezug auf die Koordination beispielsweise bei der Zusammenführung von Versicherungszeiten. Die Exportierbarkeit der monetären Leistungen ist aber im Prinzip gegeben. Derzeit wird der Versuch unternommen, die Freien Berufe in den Geltungsbereich der Verordnung aufnehmen zu lassen.

19 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2001: 52).

20 Ein anderes Beispiel ist in Schulte (1998), Abschnitt 5.6 (x) (1), zu finden.

21 Europäischer Gerichtshof (EuGH) (1996).

22 Europäischer Gerichtshof (EuGH) (1982a) und Europäischer Gerichtshof (EuGH) (1982b).

23 Auf diese Urteile verweist der EuGH auch in seinem Urteil zur Künstlersozialabgabe (Rechtssache C-68/99) vom 8. März 2001; Europäischer Gerichtshof (EuGH) (2001), Rdnr. 43.

24 Europäischer Gerichtshof (EuGH) (2001), Rdnr. 44.

machen, daß diese Beiträge an Versorgungseinrichtungen mit Sitz im Inland gezahlt werden, verstoßen gegen die Artikel 39, 43, 49 und 56 EG-Vertrag, d. h. gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit sowie den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr²⁵.

Neben den durch die grenzüberschreitenden Waren und Dienstleistungen verursachten Problemen bei der sozialen Sicherung selbständig Erwerbstätiger ergeben sich weitere bei einem Standortwechsel zwischen einem Staat mit einer allgemeinen Sicherung und einem Land, in dem keine Versicherungspflicht besteht. Bei einer Rückkehr kann es dann zu „Versicherungslücken“ kommen, die zu einer monetär schlechteren Lage führen und Altersarmut bedingen können. Zur Verdeutlichung kann hier exemplarisch die unterschiedliche Situation in Finnland und in der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden.

Als Beispiel sei hier ein Standortwechsel der selbständigen Erwerbstätigkeit von Finnland nach Deutschland für einen längeren Zeitraum angeführt. Während in Finnland Selbständige gemäß dem sogenannten Self-Employed Persons' Pensions Act (YEL) versicherungspflichtig sind²⁶, betrifft dies in Deutschland nur bestimmte Gruppen der Selbständigen. Unterstellt, die Person ist in Deutschland für einen längeren Zeitraum selbständig erwerbstätig und unterliegt nicht der Versicherungspflicht, dann werden, falls diese Person keine Beiträge mehr in das finnische System einzahlt²⁷, in diesem Zeitraum in der Versichertenbiographie keine Ansprüche ausgewiesen, d. h. das Alterseinkommen wird entsprechend niedriger ausfallen.

Falls die sozialrechtlichen Regelungen in den Einzelstaaten voneinander abweichen, kann dies Allokationsverzerrungen verursachen und beispielsweise Auswirkungen auf das Leistungsangebot innerhalb des jeweiligen Staates haben. Weiterhin ist davon auszugehen, daß für die Standortwahl die Gesamtkosten der Produktion beachtet werden und somit auch die Ausgaben für die Absicherung sozialer Risiken. Damit kommt den Vorsorgesystemen für Selbständige eine zunehmende Bedeutung für die Standortwahl zu und damit für die Mobilität bzw. Immobilität der selbständig Erwerbstätigen. Die durch die Ausgestaltung eines sozialen Sicherungssystems bedingten Wettbewerbsverzerrungen können sich aber auch in der Altersphase auswirken und in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Mindestsicherungssysteme wiederum „Wanderungsbewegungen“ auslösen.

²⁵ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001b: 14).

²⁶ Die einschränkenden Bedingungen sind:

1. kein Arbeitsvertrag oder im öffentlichen Dienst beschäftigt,
2. der zu Versicherte ist zwischen 18 und 64 Jahre alt,
3. die selbständige Tätigkeit muß schon mindestens vier Monate ausgeführt worden sein und
4. das geschätzte Jahresarbeitseinkommen muß mindestens 5.255,93 € betragen.

²⁷ Für das Jahr 2002 beträgt der Versicherungsbeitrag 22,1 vH des Jahresarbeitseinkommens; siehe Central Pension Security Institute (2002). Diese Beiträge können in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Demgegenüber bemißt sich der Beitragssatz in Deutschland auf 19,1 vH, allerdings nur für die Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die sich im Jahr 2002 auf 54.000,00 € für West- und auf 45.000 € für Ostdeutschland beläuft; siehe Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (2002: 8). Bei freiwilliger Versicherung müßte für das Jahr 2002 ein Mindestbetrag in Höhe von insgesamt 744,96 € gezahlt werden.

Ein weiteres Problem, daß auch von der Kommission in einer Mitteilung angesprochen wurde²⁸, ist der Wechsel zwischen abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen zwischen den Versicherungsinstitutionen innerhalb eines Landes hinsichtlich einer Versicherungspflicht sowie des Leistungs- und Abgabenniveaus kann sich dies schon bei einem Statuswechsel innerhalb des Mitgliedstaates als problematisch erweisen. So besteht beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland für abhängig Beschäftigte eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung²⁹, während selbständig Erwerbstätige – mit Ausnahme der Landwirte sowie der Künstler und Publizisten – keiner Versicherungspflicht dieses sozialen Tatbestandes unterliegen.

Die unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten verschärfen dieses Problem und dürften die sogenannten Grundfreiheiten, die u. a. auf die Allokationseffizienz abstellen, noch stärker beeinträchtigen. Dadurch erhöht sich ceteris paribus das Eingriffspotential der europäischen Institutionen und es ist davon auszugehen, daß dieses auch genutzt werden wird, um die sozialpolitischen Vorstellungen der EU-Kommission umzusetzen. Dies zu veranschaulichen ist eines der Ziele der nachfolgenden Ausführungen. Dabei wird kurz auf einige Aspekte eingegangen, die verdeutlichen, daß die Sozialpolitik insbesondere von Institutionen der EU als ein im Vergleich zur Wirtschafts- und Fiskalpolitik untergeordneter Politikbereich betrachtet wird – für den zudem keine eigentliche Handlungskompetenz besteht –, und die Sichtweise auf europäischer Ebene hinsichtlich der sozialen Absicherung von selbständig Erwerbstätigen bis dato eher als „oberflächlich“ charakterisiert werden kann.

3. Zu den Standpunkten der Europäischen Kommission

Die Vergangenheit hat gezeigt, daß sich für die EU-Kommission, die zwar im Hinblick auf die Sozialpolitik keine eigentliche Handlungsmacht hat, sich aber dennoch in Folge der in der Verordnung 1408/71 festgelegten Grundfreiheiten sowie der Wettbewerbs- und Beschäftigungspolitik explizit, vor allem aber implizit zahlreiche Möglichkeiten ergeben, auch sozialpolitisch aktiv zu werden. Zur Gewährleistung der vier Grundfreiheiten – vor allem der Personen- und Dienstleistungsfreiheit – ist bezogen auf die selbständig Erwerbstätigen davon auszugehen, daß erheblicher sozialrechtlicher, aber auch steuerrechtlicher Abstimmungsbedarf besteht. Daß dies für den Bereich der Sozialpolitik auch von den Institutionen auf der europäischen Ebene gesehen wird, bei fehlender Handlungskompetenz, dies wird im folgenden kurz dargestellt. Dabei wird auch verdeutlicht, daß die Sozialpolitik von nachgelagerter Bedeutung ist.

Bemerkenswert ist, daß immer wieder von politischen Institutionen der EU betont wird, die Sozialpolitik – insbesondere die Alterssicherungspolitik aufgrund ihrer quantitativen Bedeutung – dürfe nicht die primären Ziele der Wirtschaftspolitik gefährden. Dies spiegelt sich

²⁸ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002c).

²⁹ Dies gilt nicht grundsätzlich, sondern nur für diejenigen, deren Bruttoarbeitslohn im Jahr 2002 unterhalb der Versicherungspflichtgrenze in Höhe von monatlich 3.375 € liegt und oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 325 € pro Monat.

auch in den Anmerkungen des Ausschusses für Sozialschutz wieder. So wird im Report vom 18. Mai 2001 gefordert, daß „... [die] Rentensysteme auch [...] mit der Umsetzung aller Elemente der Lissabonner Strategie vereinbar sein [sollen] insbesondere im Hinblick auf die Bedingungen für nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum, die Vollendung des Binnenmarktes und höhere Wettbewerbsfähigkeit, um hierzu einen positiven Beitrag leisten zu können. ...“³⁰. Der Ausschuß weist zudem darauf hin, daß „... viele Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von Erwerbstätigen (z. B. Selbständige, Arbeiter und Angestellte, Bergarbeiter, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) über jeweils unterschiedliche gesetzliche Sozialversicherungsstrukturen [verfügen]. Diese Strukturen entsprechen jedoch oftmals nicht mehr den heutigen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes – eine Tatsache, die in einer rückläufigen Zahl von aktiven Mitgliedern zum Ausdruck kommen kann – und ihre Reform steht ganz oben auf der politischen Tagesordnung. ...“³¹.

Eine Priorität der EU-Kommission und des Europäischen Rates gilt der Beschäftigungspolitik, der sich die Sozialpolitik unterzuordnen hat. So heißt es beispielsweise im Beschluß der beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999, „... die Entwicklung selbständiger Erwerbsarbeit zu fördern, ...“ und „... zu prüfen, welche Hindernisse – insbesondere in bezug auf Steuern und Sozialversicherung – der Aufnahme einer selbständigen Erwerbsarbeit und der Gründung von Kleinunternehmen im Wege stehen, mit dem Ziel, diese abzubauen ...“³², oder in den Leitlinien für 2001: „Sozialleistungs-, Steuer- und Ausbildungssysteme sind – soweit erforderlich – zu überprüfen und so anzupassen, daß sie aktiv zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitslosen beitragen. ...“ und es wird für jeden Mitgliedstaat gefordert „... sein Sozialleistungs- und Steuersystem [zu] überprüfen und gegebenenfalls [zu] reformieren, um Armutsfällen abzubauen und Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen Anreize zu bieten, sich um Arbeit oder Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zu bemühen und entsprechende Angebote wahrzunehmen, und den Arbeitgebern Anreize zu bieten, damit sie neue Arbeitsplätze schaffen; ...“³³.

Die Europäische Kommission betrachtet insbesondere die Unterschiede bei den nationalen Steuervorschriften und den Doppelbesteuerungsabkommen im Zusammenhang mit den Sozialleistungssystemen als ein Problem für die grenzüberschreitende Mobilität von Arbeitnehmern und Beziehern von Ruhestandsleistungen³⁴. So hat die Kommission in ihrer

³⁰ Ausschuß für Sozialschutz (2001: 19), Rdnr. 42.

³¹ Ausschuß für Sozialschutz (2001: 41), Rdnr. 105.

³² Leitlinie Nr. 11 in der Entschließung des Rates zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999, siehe Rat der Europäischen Union (1999).

³³ Rat der Europäischen Gemeinschaften (2001: 21). Ein weiteres Beispiel bietet die Auflistung der „Common objective for Future Pension Provision“ im Anhang der Opinion des Economic and Social Committee vom 29. November 2001, in der es hinsichtlich der Selbständigkeit heißt, daß in Bezug auf die Modernisierung der Alterssicherungssysteme als Antwort auf die zukünftigen gesellschaftlichen und individuellen Bedürfnisse „... self-employment is not discouraged by pension systems.“; European Economic and Social Committee (2001: 21).

³⁴ „Darüber hinaus hat der Rat ECOFIN auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 16. Oktober 2001 den AstV aufgefordert, die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Renten in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen in Angriff zu nehmen, was ebenfalls zur grenzüberschreitenden Mobilität beitragen wird (FN Verweis auf Pressemitteilung (PRES/01/363, vom 16/10/2001, C/01/363, 2375th Council Meeting – ECOFIN –“; Kommission der Europäischen

Mitteilung vom 13. Februar 2002 mehrfach auf Probleme, die durch die Sozialleistungssysteme entstehen, hingewiesen³⁵: „Es gibt nach wie vor viele Mobilitätshindernisse, etwa fehlende Sprachkompetenz, ..., Aspekte im Zusammenhang mit Steuern, Renten, Sozialversicherungen usw. ...“. Sie kommt u. a. zu folgendem Schluß: „Ein Umzug in ein anderes Land, selbst in einen anderen EU-Mitgliedstaat, bedeutet auch, daß eine Reihe rechtlicher und administrativer Hindernisse überwunden werden müssen, die zumeist, wenn auch nicht ausschließlich, mit den Steuer- und Sozialversicherungssystemen zu tun haben. ...“³⁶.

Die Kommission vertritt dabei die Ansicht, daß es sich insbesondere aus beschäftigungspolitischen Gründen als erforderlich erweisen kann, „... das Steuer- und Sozialleistungssystem zu reformieren, um den Bürgern den Umzug in eine Gegend zu erleichtern, in der sie Arbeit finden können; dabei sollte man sich darauf konzentrieren, die Anreize zu verbessern, die sicherstellen, daß Arbeit sich lohnt, und gleichzeitig dafür sorgen, daß die eigentlichen Ziele des Sozialsystems nicht unterminiert werden. ...“³⁷.

Um den zugesicherten Freiheiten innerhalb der EU zu entsprechen und ihnen vermehrt Geltung zu verschaffen, präferiert die EU-Kommission eine Änderung der Verordnung 1408/71: „Die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme sollte modernisiert und vereinfacht werden durch Ausdehnung des Anwendungsbereichs – was die Sache und was die Personen angeht – der Verordnung 1408/71 und durch deren Vereinfachung in Wortlaut und Anwendung. ... In diesem Kontext sollte auch zur Kenntnis genommen werden, daß die Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. April 2001 bereits zu dem Schluß gelangte, daß innerstaatliche Vorschriften, die eine Gleichbehandlung von Versorgungssystemen, die von einer Einrichtung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat betrieben werden, nicht zulassen, eine Verletzung des EG-Vertrages darstellen. ... Wenn Wanderarbeitnehmer die Möglichkeit

Gemeinschaften (2002a: 19).

³⁵ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002a: 4 f.). Bezogen auf die geographische Mobilität konstatiert die Kommission: „Durch Verbesserung der Bedingungen für den freien Verkehr der Dienstleistungen über nationale Grenzen hinweg und durch Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit Hemmnisse sind z. B. Bestimmungen, die eine Gesellschaft daran hindern, ihre Belegschaft zur Erbringung einer Dienstleistung über eine Grenze zu schicken, oder Beschränkungen für die Gründung einer Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat oder für den Einsatz von Zeitarbeitskräften und Leiharbeitsfirmen. Weitere Probleme ergeben sich aus einem gewissen Mangel an Klarheit, Sicherheit und Flexibilität bei den Regelungen zur Anerkennung von Qualifikationen im Bereich der reglementierten Berufe; diese Regelungen haben sich im Lauf von 25 Jahren entwickelt und sind Stückwerk geblieben. ...“; Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002a: 10 f.).

³⁶ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002a: 12). „Um ein vollwertiges Mitglied in der Gastgesellschaft zu werden, muss man Zugang haben zu erschwinglicher Wohnung und zu erschwinglichen Gesundheits- und Sozialleistungen. Der Zugang zu diesen grundlegenden Dienstleistungen und die entsprechenden Kosten können zwischen verschiedenen Regionen der EU erheblich variieren, was die Bereitschaft von Menschen, umzuziehen, stark beeinflussen kann. ...“; Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002a: 12).

³⁷ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002a: 11). „Zu den Mobilitätshindernissen, die bereits identifiziert wurden, gehören die fehlende Lohndifferenzierung, abschreckende Faktoren, die sich aus den Steuer- und Sozialleistungssystemen ergeben, und die Umzugskosten (die beeinflusst werden durch hohe Transaktionskosten auf dem Wohnungsmarkt).“; Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002a: 19).

haben, bei ihrem ursprünglichen Rentensystem zu bleiben, könnte dies beträchtlich zur grenzüberschreitenden Mobilität beitragen. ...“³⁸.

Zusammenfassend ist somit zu konstatieren, daß die EU-Organe immer wieder das Primat bestimmter Ziele, die nicht dem eigentlichen Bereich der Sozialpolitik zuzuordnen sind, betonen und die ganzheitliche Sichtweise und einen einheitlichen Zielkatalog der Wirtschafts- und Sozialpolitik negieren³⁹. So wird vom Ausschuß für Sozialschutz festgestellt: „Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom Oktober 2000 bereits betont hat, obliegt es den Mitgliedstaaten zu entscheiden, welches Rentensystem sie wünschen und welcher Policy-Mix erforderlich ist, damit ältere Menschen auch künftig über ein ausreichendes Einkommen verfügen, ohne daß die Stabilität der öffentlichen Finanzen gefährdet, Beschäftigungsanreize ausgehöhlt oder andere wesentliche öffentliche Aufgaben gestrichen werden.“⁴⁰.

Hält man sich die voranstehenden Ausführungen vor Augen, so zeigt sich im Prinzip eine eindeutige Position der EU-Kommission, nach der der sozialen Sicherung eine nachrangige Bedeutung beigemessen wird. Dennoch versucht die EU-Kommission, bei mangelnder Handlungskompetenz, auf die nationalstaatliche Sozialpolitik Einfluß zu nehmen. Sie bedient sich dabei zur Zeit vor allem des Instruments der sogenannten Methode der offenen Koordinierung, die sie erfolgreich in der Beschäftigungspolitik angewendet hat⁴¹. Die bisher präferierte Politik der Koordination der einzelnen Systeme, die die EU-Kommission verfolgt und auf die sie in ihrem Handeln immer besonderen Wert gelegt hat, scheint jedoch an ihre Grenzen zu stoßen. So äußert sich Steinmeyer für den Bereich der Altersvorsorge skeptisch über die Möglichkeit der Koordination von Zusatzversorgungssystemen⁴². Seine Ausführungen sind zwar auf abhängig Beschäftigte abgestellt, sie dürften aber auch für Selbständige gelten.

³⁸ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002a: 18). In diesem Sinne hat der EuGH es für rechtmäßig erkannt, dass ein im Vereinigten Königreich als selbständig Versicherter mit einem kurzen Aufenthalt in Belgien den Versicherungsstatus in seinem Ausgangsland behält, obwohl seine Kollegen, die in demselben Bereich, mit denselben Honoraren und unter denselben Arbeitsbedingungen arbeiten, vom belgischen Gesetzgeber als Arbeitnehmer betrachtet werden und damit dem Versicherungssystem abhängig Beschäftigter in Belgien angehören. Dies wertet Kessler (2001: 10) als Förderung der Freizügigkeit der Selbständigen. Hierdurch ergeben sich allerdings Probleme im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Abgabenbelastung der Arbeitseinkommen, die ceteris paribus u. a. zu Wettbewerbsverzerrung führen.

³⁹ Siehe zur Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtungsweise beispielsweise Blüm (2002) sowie Fachinger u. a. (2002) mit weiteren Verweisen.

⁴⁰ Ausschuß für Sozialschutz (2001: 46), Rdnr. 120.

⁴¹ Mit Erfolg ist hier nicht etwa die Reduzierung der Arbeitslosigkeit gemeint, sondern daß die EU-Kommission es geschafft hat, in einem Bereich, für den sie keine Handlungskompetenz hat, politische Maßnahmen durchzusetzen; sieh zur „Methode der offenen Koordinierung“ ausführlich z. B. Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG) (2001) sowie aus juristischer Sicht Eichenhofer (2002: 326 ff.).

⁴² „So läßt es die Vielfalt der Zusatzversorgungssysteme für den Fall des Alters nicht zu, sie in der gleichen Weise miteinander zu verknüpfen, wie dies bei den staatlichen Systemen der Alterssicherung erfolgt. Es ist sogar fraglich, ob man hier alle öffentlich-rechtlich strukturierten Systeme gleich behandeln darf; ich denke insoweit etwa an berufsgruppenspezifische Systeme, die von einem öffentlich-rechtlich organisierten Berufsstand in eigener Initiative errichtet und betrieben werden.“; Steinmeyer (1997: 53).

Dasselbe läßt sich auch für die „Methode der offenen Koordinierung“ konstatieren. Diese bezieht sich auf die Rentensysteme, wobei in den Veröffentlichungen auf die abhängig Beschäftigten abgestellt wird⁴³. Lediglich in den Mitgliedstaaten mit einer „Bürgerversorgung“ – wie z. B. in Dänemark – oder mit einer allgemeinen Versicherungspflicht für alle Erwerbstätigen – wie in Finnland – würde sich eine getrennte Betrachtung der Selbständigen erübrigen, da diese umfassend von den Sicherungssystemen erfaßt werden. Dies gilt allerdings schon dann nicht mehr, wenn die soziale Absicherung nur eine armutsvermeidende Grundsicherung bietet. Hier müßten im Rahmen der offenen Koordinierung auch die ergänzenden Vorsorgesysteme erfaßt werden.

4. Resümee und Ausblick

Es ist abzusehen, daß sich durch den erwerbsstrukturellen Wandel der Handlungsdruck auf nationalstaatlicher Ebene erhöht, um durch Maßnahmen sowohl die Finanzierungsbasis der Sicherungssysteme zu sichern als auch die soziale Sicherung der steigenden Zahl selbständig Erwerbstätiger, die derzeit ohne Sozialversicherungsschutz sind, zu stärken. In welche Richtung sich die sozialen Sicherungssysteme entwickeln werden, ist unbestimmt, allerdings ist zu beachten, daß die bisherigen einzelstaatlichen Reformen tendenziell zu einer Lockerung der Trennung der Absicherung von abhängig Beschäftigten und selbständig Erwerbstätigen geführt haben⁴⁴.

Der kurze Überblick über die sich abzeichnenden sozialpolitischen Probleme bezogen auf die Gruppe der Selbständigen zeigt, daß spezifische Aspekte zu beachten sind, die sich u. a. aus den folgenden vier Punkten ergeben:

1. die unterschiedlichen Besteuerungsprinzipien in den Mitgliedstaaten,
2. die grenzüberschreitende Erstellung von Waren und Dienstleistungen,
3. der Standortwechsel eines Selbständigen zwischen den Mitgliedstaaten sowie
4. ein Statuswechsel, d. h. der Wechsel von abhängiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit et vice versa.

⁴³ So werden die selbständig Erwerbstätigen und deren Sondersysteme in den Mitgliedstaaten in den Beiträgen im Sonderband Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht (2002) nicht weiter erwähnt; siehe insbesondere Briet (2002), Hauser (2002) sowie Ohndorf (2002).

⁴⁴ Kessler (1999: 5) kommt in seinem Überblick über die Tendenzen der sozialen Sicherung zu dem Ergebnis, daß „... die in einigen Mitgliedstaaten traditionelle Trennung zwischen den Regelungen der Arbeitnehmer und denen der Selbständigen in zunehmendem Maße [verblaßt]. Der Sozialschutz der Arbeitnehmer übt eine starke Anziehungskraft aus. ...“ Er bezieht sich hier auf einen Trend, der sich seines Erachtens in der Krankenversicherung zeigt. Für Deutschland gilt dies auch für die Altersvorsorge, ist doch der Kreis der Versicherungspflichtigen auf die sogenannten Scheinselbständigen sowie auf Selbständige ohne Beschäftigte ausgedehnt worden. Zu erinnern ist hier auch an die Einführung einer allgemeinen Versicherungspflicht für Selbständige in Österreich.

Bei den bisherigen Reformmaßnahmen herrschte die innerstaatliche Sichtweise vor, mußten doch die Maßnahmen möglichst systemkompatibel bezogen auf das eigene soziale Sicherungssystem ausgestaltet sein. Die Absicherung, d. h. die Finanzierung und der Leistungsbezug, sollte innerhalb der Staaten erfolgen. Ein Grund dafür ist die Befürchtung der Einzelstaaten beispielsweise im Bereich der Altersvorsorge, sie könnten ihre Steuervorschriften nicht mehr durchsetzen, wenn sie es gestatten, das sich ihre Bürger ausländischen Versorgungssystemen anschließen⁴⁵. In diesem Zusammenhang befürwortet die EU-Kommission für die betriebliche Altersvorsorge – und es kann davon ausgegangen werden, daß dies auch für die unterschiedlichen Altersvorsorgesysteme der Selbständigen gilt – ein System, nachdem die Beiträge und Anlageerträge sowie Veräußerungsgewinne steuerfrei, die Leistungen aber steuerpflichtig sind.

Im Bereich der abhängig Beschäftigten wird bezüglich der betrieblichen Altersversorgung von der European Federation for Retirement Provision (EFRP) eine europaweit geltende Single License for Institution for Occupational Retirement Provision (IORO) vorgeschlagen⁴⁶ – u. a. als Reaktion auf das Grünbuch der EU-Kommission⁴⁷ zur zusätzlichen Altersversorgung im Binnenmarkt. Als Argument, das für eine derartige Einrichtung spricht, wird u. a. der leichtere zwischenstaatliche Wechsel aufgeführt⁴⁸. Inwieweit ein derartiges Modell auch für selbständig Erwerbstätige konzipiert und umgesetzt werden könnte, wäre allerdings sorgfältig zu prüfen.

Bei all den Reformüberlegungen ist zu berücksichtigen, daß im EU-Kontext die Beschäftigungspolitik gegenüber der Sozialpolitik Vorrang hat und die EU-Institutionen sorgsam darauf achten werden, daß die vier Grundfreiheiten eingehalten sowie die Maßnahmen der Wettbewerbs- und Beschäftigungspolitik nicht konterkariert werden.

Die Absicherung selbständig Erwerbstätiger ist in vielen Ländern nicht so weit entwickelt, wie die der abhängig Beschäftigten. Durch die große Vielfalt der bestehenden Systeme ergeben sich dadurch zum einen Schwierigkeiten der innerstaatlichen Systemkonformität, vor allem aber dürfte es zu großen Schwierigkeiten bei einer zwischenstaatlichen Koordinierung kommen. Da die Maßnahmen direkt oder indirekt auch mit der Regelungskompetenz der EU konfliktieren dürften, ist absehbar, daß die vermeintliche Autonomie der Länder hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung der sozialen Absicherung selbständig Erwerbstätiger wenn überhaupt, dann nur eingeschränkt gegeben sein dürfte. Die voranstehenden Erörterungen verdeutlichen, daß die EU-Kommission keine Gelegenheit ungenutzt lassen wird, ihre

⁴⁵ So wird u. a. unterstellt, daß die Zahlung von Leistungen vom Unternehmen nicht mitgeteilt oder der Bezug von Leistungen vom Steuerzahler nicht gemeldet wird, mit der Folge, daß grenzüberschreitende Altersversorgung Steuerhinterziehungen zur Folge haben. Nach fast allen Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen Versorgungsleistungen der Steuer des Mitgliedstaates, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist; siehe Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001b: 15). Die EU-Kommission beabsichtigt nicht, Rechtsakte zur Harmonisierung der Besteuerung in den Mitgliedstaaten vorzuschlagen; Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001b: 21). Dennoch wird auf europäischer Ebene eine intensive Debatte über eine allgemeine Steuerharmonisierung geführt; siehe für eine Einschätzung Terwey (2002).

⁴⁶ European Federation for Retirement Provision (2000).

⁴⁷ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997).

⁴⁸ European Federation for Retirement Provision (2000: 6).

sozialpolitischen Vorstellungen explizit, vor allem aber implizit umzusetzen. Sie wird hierzu die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente ausnutzen. Aus diesem Grunde muß die „EU-Ebene“ beachtet und die einschlägigen Regelungen sowie die Rechtsprechung des EuGH bei der weiteren Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme berücksichtigt werden.

Aufgrund der hohen Bedeutung, die der Beschäftigungspolitik beigemessen wird, ist von Seiten der Kommission und der Einzelstaaten im Bereich selbständiger Erwerbstätigkeit zumindest mit einer Koordinierung der beschäftigungspolitischen Maßnahmen zu rechnen, die Auswirkungen auch auf den Bereich der sozialen Sicherungssysteme haben wird. Daß dies im Prinzip eine Fortsetzung bestehender Politiken ist und in der Vergangenheit schon entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden, stellt Kessler (2001: 4) in seinem Jahresüberblick fest. So wurde insgesamt gesehen die „Stellung der Selbständigen weiter näher bestimmt“. Ein Grund dafür seien steuerliche Anreize⁴⁹, die die sozialpolitischen Maßnahmen ergänzen bzw. unterstützen sollen. Hierzu gehört auch, daß ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit diese Personen ganz oder teilweise von Beitragszahlungen zu sozialen Sicherungssystemen befreit sind. Neben den erhofften Beschäftigungseffekten hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherungssysteme. So konstatiert Kessler u. a., daß die Systeme komplexer werden (Kessler 2001: 8) und zudem entsprechende Einnahmen ausfallen.

Die Einbindung von Selbständigen in existierende Sicherungssysteme entspricht allerdings trotz der zahlreichen Sonderregelungen, die vor allem die Beitragslast zu Beginn der Aufnahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit für einen gewissen Zeitraum reduzieren, nicht der Intention einer Förderung selbständiger Erwerbsarbeit. Unter anderem durch die Beitragsbelastung könnte eine Einschränkung in der Entscheidung für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit liegen, da Kosten entstehen, die – neben den einzelstaatlichen institutionellen Regelungen – zu Wettbewerbsverzerrungen führen können⁵⁰.

Im Zusammenhang mit der Förderung selbständiger Erwerbstätigkeit sollten allerdings auch die positiven Aspekte, die von einer sozialen Absicherung für diesen Personenkreis ausgehen können, mit berücksichtigt werden. Es sollten statt der oftmals einseitigen Sichtweise und Einschätzung der sozialen Absicherung als Kostenfaktor auch deren positive Auswirkungen herausgestellt werden. Vereinzelt wird in der Literatur auf die positiven Aspekte der sozialen Vorsorge bezüglich selbständiger Erwerbstätigkeit hingewiesen⁵¹. So mag eine Grundsicherung dazu beitragen, daß Erwerbstätige eher das Risiko auf sich nehmen, selbständig zu werden. Empirisch ist dies aber noch nicht überprüft worden.

⁴⁹ Diese werden in der Regel im Rahmen der Beschäftigungspolitik, zur Bekämpfung von Armut und zur Unterstützung von Familien verwendet.

⁵⁰ Siehe hierzu beispielsweise bezogen auf Handwerker in Deutschland das Sondergutachten Monopolkommission (2001). Spezielle Maßnahmen für Neugründungen, sei es ein staatliche Zuschuß oder die zeitweise Reduktion von Beiträgen, sind in aller Regel zeitlich befristet und wirken von daher nur über einen kurzen Zeitraum; siehe für einen kurzen Überblick über derartige Maßnahmen in der jüngsten Vergangenheit Kessler (2000: 11).

⁵¹ Atkinson (1993a: 15).

In der Regel ist aber in der ökonomischen Literatur relativ wenig zu den Stichworten soziale Sicherung, Selbständige, Aufnahme der Tätigkeit etc. in einem gemeinsamen Kontext vorzufinden⁵². Arbeitsanreizeffekte sozialer Sicherungssysteme werden in der Regel für abhängig Beschäftigte unterstellt: hier insbesondere hinsichtlich der Ausweichreaktion in die sogenannte Schattenwirtschaft⁵³. Hieraus kann aber – begründet durch die positiven Erfahrungen eigenverantwortlicher, selbstbestimmter Tätigkeit sowie der Erfahrung im Umgang mit der Situation, zumindest teilweise selbständig zu sein – die Idee, dies nun auch im offiziellen Markt anzubieten, entstehen, soweit diese Möglichkeit nicht z. B. durch institutionelle Regelungen⁵⁴ konterkariert wird.

Es dürfte von großer Bedeutung für die zukünftige Diskussion im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme hinsichtlich der Absicherung selbständig Erwerbstätiger und andere, neuer Formen der Erwerbstätigkeit sein, die positiven Aspekte sozialer Sicherung für diese herauszustellen und Steuer- bzw. Abgaben zur Finanzierung dieser Sicherungssysteme nicht nur als „Hemmnisse“ für den von vielen Wirtschafts- und Finanzpolitikern erwünschten Strukturwandel der Wirtschaft anzusehen. Auch die sogenannte „Soziale Flankierung der Dienstleistungsfreiheit“⁵⁵ würde die soziale Absicherung lediglich als „notwendiges Übel“ erscheinen lassen.

5. Literaturverzeichnis

- Ahrens, Urike, 1998: *Alterssicherung in der Europäischen Union IV. Alterssicherung in Portugal. Eine institutionelle und empirische Analyse*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Angelopoulou, Olga, 2002: „Alterssicherung in Griechenland“, *Deutsche Rentenversicherung*, Heft 6: 332-359.
- Atkinson, Anthony Barnes, 1993a: „Introduction“, in: Anthony Barnes Atkinson; Gunnar Viby Mogensen (eds.), *Welfare and Work Incentives. A North European Perspective*. Oxford: Clarendon Press, 1-19.
- Atkinson, Anthony Barnes, 1993b: „Work Incentives“, in: Anthony Barnes Atkinson; Gunnar Viby Mogensen (eds.), *Welfare and Work Incentives. A North European Perspective*. Oxford: Clarendon Press, 20-49.

⁵² Die Publikation von Vobruba (1989) mit dem Titel „Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik“ ist als eine Ausnahme zu werten. Die Beiträge in diesem Band beschränken sich auf qualitative Aussagen über den Wert sozialpolitischer Maßnahmen und dokumentieren somit auch das Problem der Quantifizierung des Nutzens einer sozialen Absicherung, quantitative Aussagen gibt es im Prinzip nur zu den Belastungen.

⁵³ Siehe für einen kurzen Überblick Atkinson (1993b: 37 f.).

⁵⁴ Hierzu gehört in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise die Erlangung eines Meisterbriefs und die Eintragung in die Handwerksrolle oder die Zwangsmitgliedschaft in einer Berufsvereinigung wie den Kammern der Freien Berufe.

⁵⁵ Bosch u. a. (2000: 673)

- Ausschuß für Sozialschutz 2001: *Angemessene und zukunftssichere Renten. Ein Bericht des Ausschusses für Sozialschutz über die zukünftige Entwicklung des Sozialschutzes*. Bericht 8792/01. Brüssel: Europäische Union. 18. Mai 2001.
- Betzelt, Sigrid, 2002: *Soziale Sicherung „neuer“ Selbständiger: Reformperspektiven im Spiegel europäischer Nachbarstaaten*. ZeS-Arbeitspapier Nr. 10/2002. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik.
- Blüm, Norbert, 2002: „Sozialstaat – überlebt oder Überlebensbedingung“, in: Uwe Fachinger u. a. (Hg.), *Die Konzeption sozialer Sicherung. Festschrift für Prof. Dr. Winfried Schmähl zum 60. Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos, 37-44.
- Bögenhold, Dieter, (Hg.) 1999: *Unternehmensgründung und Dezentralität: Renaissance der beruflichen Selbständigkeit in Europa?* Opladen / Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Bosch, Gerhard; Worthmann, Georg; Zühlke-Robinet, Klaus, 2000: „Die Entstehung von "Freihandelszonen" im Arbeitsmarkt. Die Transnationalisierung des deutschen Bauarbeitsmarktes“, *WSI Mitteilungen* 53, Heft 10: 671-680.
- Briet, Raoul, 2002: „Die 'offene Koordinierung' im Bereich der Alterssicherung“, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht (Hg.), *Offene Koordinierung der Alterssicherung in der Europäischen Union*. Internationale Tagung am 9. und 10. November 2001 in Berlin. DRV-Schriften 34, Sonderausgabe der DRV. Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst, 21-26.
- Cadotsch, Paul, 2002: „Abkommen über die Personenfreizügigkeit (APF). Unterstellung bei grenzüberschreitender Tätigkeit“, *Soziale Sicherheit CHSS* 2: 75-77.
- Central Pension Security Institute, 2002: *The Self-employed Person`s Pension (YEL)*. Central Pension Security Institute:
<http://www.etk.fi/english/5/5-0.asp>, 19. August 2002.
- Devetzi, Stamatia, 1999: „Vergleich der Systeme“, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), *Rentenversicherung im internationalen Vergleich 1999*. DRV-Schriften 15. Frankfurt am Main: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 333-376.
- Dräther, Hendrik; Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika, 2001: *Selbständige und ihre Altersvorsorge – Möglichkeiten der Analyse anhand der Mikrozensen und erste Ergebnisse*. Mannheim: Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen:
http://www.gesis.org/Dauerbeobachtung/Mikrodaten/documents/Veranstaltungen/Nutzerkonferenz2000/paper/text_Draether.pdf, 9. Oktober 2001.
- Eichenhofer, Eberhard, 2002: „Der aktuelle Stand europäischer Sozialpolitik“, in: *Deutsche Rentenversicherung* 6: 322-331.
- Europäischer Gerichtshof (EuGH), 1982a: C-62/81. Rechtssache Seco. Den Haag.
- Europäischer Gerichtshof (EuGH), 1982b: C-63/81. Rechtssache Desquenne & Giral. Den Haag.
- Europäischer Gerichtshof (EuGH), 1995: C-80/94. Rechtssache Wielockx. Den Haag.

-
- Europäischer Gerichtshof (EuGH), 1996: C-53/95. Rechtssache Inasti gegen Kemmler. Den Haag.
- Europäischer Gerichtshof (EuGH), 2001: C-68/99. Rechtssache Kommission / Deutschland. Den Haag.
- European Economic and Social Committee, 2001: *Opinion of the Economic and Social Committee on Economic Growth, Taxation and Sustainability of Pension Rights in the EU*. EESC Opinions. CES 1490/2001 EN/vh. Brüssel: European Economic and Social Committee. 29. November 2001.
- European Federation for Retirement Provision, 2000: *A European Institution for Occupational Retirement Provision (EIORP). A Single License to enable Multi-Nationals to pool their pension liabilities and assets on a tax neutral basis*. Brüssel: EFRP European Federation for Retirement Provision.
- Fachinger, Uwe, 2002: *Sparfähigkeit und Vorsorge gegenüber sozialen Risiken bei Selbständigen: Einige Informationen auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998*. ZeS-Arbeitspapier Nr. 1/02. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik.
- Fachinger, Uwe; Rothgang, Heinz; Viebrok, Holger, 2002: „Die Konzeption sozialer Sicherung: Ein Überblick“, in: Uwe Fachinger u. a. (Hg.), *Die Konzeption sozialer Sicherung. Festschrift für Prof. Dr. Winfried Schmähl zum 60. Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos, 17-33.
- Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG), 2001: *Die Methode der 'offenen Koordinierung' in der Europäischen Sozial- und Gesundheitspolitik: Prozessgesteuerte Konvergenz der Sozialsysteme durch Vereinbarung gemeinsamer Ziele und Indikatoren*. Informationspapier. Köln: Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG), 22. Mai 2001.
- Hauser, Richard, 2002: „Aktuelle Herausforderungen für die Alterssicherungssysteme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,“ in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht (Hg.), *Offene Koordinierung der Alterssicherung in der Europäischen Union*. Internationale Tagung am 9. und 10. November 2001 in Berlin. DRV-Schriften 34, Sonderausgabe der DRV. Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst, 10-15.
- Herd, Ursula, 2001a: „Rentenversicherung selbständiger Lehrkräfte: gesetzliche Grundlagen und aktuelle Probleme“, in: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hg.), *Selbständig – aber sicher! Soziale Sicherung von Dozentinnen und Dozenten in der Weiterbildung 12*. Frankfurt: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, 11-22.
- Herd, Ursula, 2001b: „Von der fünfstelligen Nachzahlungsforderung bis zur teilweisen Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherung. Eine kurze Chronik der Ereignisse und der GEW-Aktivitäten“, in: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hg.), *Selbständig – aber sicher! Soziale Sicherung von Dozentinnen und Dozenten in der Weiterbildung 12*. Frankfurt: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, 32-34.

- Institut für Freie Berufe, 2001: „Freie Berufe: Die treibende Kraft in der Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft“. *Informationen* 01/2001. Nürnberg: Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- Institut für Freie Berufe, 2002: „Freie Berufe: Wachstum im Zentrum der Dienstleistungsgesellschaft“. *Informationen* 7/2002. Nürnberg: Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- Joumard, Isabelle, 2002: „Tax Systems in European Union Countries“, *OECD Economic Studies* 34, Heft 1: 91-151.
- Kannengießer, Walter, 1998: *In eigener Verantwortung: die berufsständischen Versorgungswerke und ihre Arbeitsgemeinschaft*. Sankt Augustin: Asgard-Verlag Hippe.
- Kaufmann, Otto, 1997: „Alterssicherung in den französischen Sondersystemen“, *Die Angestelltenversicherung* 44, Heft 9: 430-442.
- Kessler, Francis, 1999: *Tendenzen der sozialen Sicherung. Die soziale Sicherung 1998: Das Jahr des Nachdenkens*. Europäische Kommission, Generaldirektion V: http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/missoc99/german/socprot/f_soc.htm, 22. August 2002.
- Kessler, Francis, 2000: „Zu dieser Ausgabe“, *Missoc-Info* 2000, Heft 2: 3-12.
- Kessler, Francis, 2001: „Die soziale Sicherheit wird immer Europäischer“, *Missoc-Info* 2001, Heft 2: 3-10.
- Klammer, Ute, 1996: *Alterssicherung in Italien. Eine institutionelle, theoretische und empirische Analyse*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 1997: *Grünbuch über die zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt*. KOM (1997) 283 endgültig. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/finances/pensions/gppense.pdf,
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2001a: *Beschreibung der sozialen Lage in Europa 2001*. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. 16. Juli 2002.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2001b: *Beseitigung der steuerrechtlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung*. Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss. KOM (2001) 214 endgültig. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften. 19. April 2001.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2002a: *Aktionsplan der Kommission für Qualität und Mobilität*. Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. KOM (2002) 72. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften. 13. Februar 2002.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2002b: *Die soziale Lage in der Europäischen Union 2002. Kurzfassung*. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

http://europa.eu.int/comm/eurostat/Public/datashop/printcatalogue/DE?catalogue=Eurostat&product=KE-43-02-567-__-N-DE, 16. Juli 2002.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2002c: *Fünf Jahre europäische Beschäftigungsstrategie – Eine Bestandsaufnahme*. Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss. KOM (2002) 416 endgültig. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften. 17. Juli 2002.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2002d: *Impact Evaluation of the EES. Background paper Entrepreneurship*. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften. 18. Juli 2002.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales, 2002: *Die soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums. Situation am 1. Januar 2001 und Entwicklung. Anhang 2: Soziale Sicherung der Selbständigen*. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2001/selfemployed_de.pdf,
4. September 2002.

Leicht, René, 2000: „Die „neuen Selbständigen“ arbeiten alleine. Wachstum und Struktur der Solo-Selbständigen in Deutschland“, *Internationales Gewerbearchiv* 48, Heft 2: 75-90.

Luber, Silvia, 1999: „Die Entwicklung selbständiger Erwerbsarbeit in Westeuropa und den USA“, in: Dieter Bögenhold; Drothea Schmidt (Hg.), *Eine neue Gründerzeit? Die Wiederentdeckung kleiner Unternehmen in Theorie und Praxis*. Amsterdam: G+B Verlag Fakultas, 43-70.

Monopolkommission, 2001: *Reform der Handwerksordnung. Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 GWB*. Bonn: Monopolkommission. 31. Mai 2001.

Mossialos, Elias; Thomson, Sarah, 2002: *Voluntary Health Insurance in the European Union*. Brüssel: Report prepared for the Directorate General for Employment and Social Affairs of the European Commission, 27 February 2002:
http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/social/vhi.pdf, 4.
September 2002.

Nitis, Sotirios, 1998: *Alterssicherung in der Europäischen Union III. Alterssicherung in Griechenland. Eine institutionelle, empirische und sozio-ökonomische Analyse*. Berlin: Duncker & Humblot.

Ohndorf, Wolfgang, 2002: „Die 'offene Koordinierung' als Handlungsinstrument auf Europäischer Ebene. Einführung“, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht (Hg.), *Offene Koordinierung der Alterssicherung in der Europäischen Union*. Internationale Tagung am 9. und 10. November 2001 in Berlin. DRV-Schriften 34, Sonderausgabe der DRV. Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst, 16-20.

Pöhler, Kai, 1997: *Alterssicherung in der Europäischen Union V. Alterssicherung in den Niederlanden. Eine institutionelle und empirische Analyse*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Rat der Europäischen Gemeinschaften, 2001: *Beschluss des Rates vom 19. Januar 2001 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2001*. Amtsblatt L 22. Brüssel: Rat der Europäischen Union. 24. Januar 2001.
- Rat der Europäischen Union, 1999: *Entschließung des Rates zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999*. Rat der Europäischen Union:
http://europa.eu.int/comm/employment_social/empl&esf/empl99/guide_de.htm,
26. August 2002.
- Rechmann, Susanne, 2001: *Alterssicherung in der Europäischen Union VI. Alterssicherung in Großbritannien und Irland. Eine institutionelle und empirische Analyse*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Reinhard, Hans-Joachim (Hg.), 2001: *Demographischer Wandel und Alterssicherung. Rentenpolitik in neun europäischen Ländern und den USA im Vergleich*. Baden-Baden: Nomos.
- Schulte, Bernd, 1998: *Europäische Sozialpolitik und die Zukunft des Sozialstaats in Europa: Herausforderungen und Chancen*. Bonn: Friedrich Ebert Stiftung.
- Stapf, Heinz, 1996: *Alterssicherung in der Europäischen Union I. Alterssicherung in Spanien. Eine institutionelle, theoretische und empirische Analyse*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Steinmeyer, Heinz-Dietrich, 1997: „Akteure, Instrumente und Maßnahmen europäischer Sozialpolitik – Ein Überblick“, in: Winfried Schmähl; Herbert Rische (Hg.), *Europäische Sozialpolitik*. Baden-Baden: Nomos, 39-55.
- Terwey, Franz, 2002: „Bericht aus Brüssel. Steuerharmonisierung in der Europäischen Union: Druck jetzt auch aus Deutschland“, *Die Angestelltenversicherung* 49, Heft 4: 166-168.
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), 1999: *Rentenversicherung im internationalen Vergleich 1999*. DRV-Schriften 15. Frankfurt am Main: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 2002: *Rechengrößen in der Gesetzlichen Rentenversicherung*. Frankfurt am Main: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht (Hg.), 2002, *Offene Koordinierung der Alterssicherung in der Europäischen Union*. Internationale Tagung am 9. und 10. November 2001 in Berlin. DRV-Schriften 34, Sonderausgabe der DRV. Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst.
- Vobruba, Georg (Hg.), 1989: *Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Weisel, Barbara; Weitkamp, Paul, 2001: „Selbständige Pädagogen – ratlos? Projekt: Verbesserung der Infrastruktur und des Beratungsangebots für Honorarkräfte / Freie MitarbeiterInnen in der Weiterbildung“, in: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hg.): *Selbständig – aber sicher! Soziale Sicherung von Dozentinnen und Dozenten in der Weiterbildung* 12. Frankfurt: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, 26-31.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2001: „Freizügigkeit und soziale Sicherung in Europa“. Berlin: Bundesministerium der Finanzen.

Wöss, Josef, 1998: „Sozialversicherung für Scheinselbständige. Österreichs Reform der Alterssicherung“, *Soziale Sicherheit* 47, Heft 2: 49-56.